

treffenden Verstorbenen. (S. C. R. 14 April 1646 und 20. September 1687.) Für das feierliche Requiem de die obitus verlangen aber die citirten Decrete, daß die Leiche gegenwärtig sei „praesente cadavere“; und de Carpo verlangt, daß die Leiche, wenn auch nicht gegenwärtig, wenigstens noch nicht begraben sei insepulto saltem corpore. In unseren Gegenden scheint dieß jedoch auch dann zulässig zu sein, wenn die Leiche kurz vorher oder am Vortage nachmittags begraben worden ist. — Werden aber nur Eine oder mehrere stille Leichenmessen für den Verstorbenen gelesen, so sollen sie Alle (wenn auch die Leiche gegenwärtig ist) de commemoratione omnium fidelium defunctorum mit der Application für den betreffenden Verstorbenen gelesen werden.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.

XVI. (*Missa et Oratio pro defuncto sacerdote.*) Es geschah zu wiederholten Malen, daß man bei einem feierlichen Requiem für einen verstorbenen Priester am Begräbnistage die Oration „Deus cui proprium est misereri etc. (wie sie für die Messe in die obitus seu depositionis defuncti angegeben wird)“ singen hörte. Darum wird es nicht überflüssig sein auf folgende Vorschrift aufmerksam zu machen, nämlich: Für einen verstorbenen Priester darf man sowohl am Todes- oder Begräbnistage, als auch (am 3., 7. und 30. Tage und) am Jahrestage desselben, nach Belieben, das erste Formular von den Messen de Requiem (sicut in commemoratione omnium fidelium defunctorum) oder das zweite Formular (sicut in die obitus seu depositionis defuncti) nehmen, jedoch mit der Bedingung, daß die Oration „Deus, qui inter apostolicos sacerdotes“ jedenfalls genommen werde: „dummodo Oratio: Deus qui inter apostolicos Sacerdotes omnino adhibeatur.“ (De Carpo Comp. Bibl. Lit. pag. 47. und S. C. R. 29. Jan. 1752 und 22. Sept. 1837.)

Das Nämliche gilt auch für die stillen Messen an obengenannten Tagen, wenn der Ritus sie erlaubt.

Ebenfalls gilt das Nämliche auch für das Requiem „pro die obitus“, d. i. jenes, welches gehalten wird für einen in der Ferne gestorbenen Priester, sobald man die Nachricht seines Todes erhält; wie auch für jenes, welches am ersten freien Tage nach dem Begräbniß des Priesters gehalten wird, wenn das Begräbniß an einem Tage stattfand, der keine Missa solemnis de Requiem zuließ.

Außer den obengenannten Tagen wird immer auch für einen Priester die „Missa quotidiana“ genommen.

Linz.

P. Cassian Bivenzi,
Subprior der PP. Carmeliten.